

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	09.10.2013
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	512/2013-6
Stand	17.09.2013

Betreff Mitteilung betr. Bauantrag zur Errichtung eines Regenrückhaltebeckens

Sachverhalt

Grundstück:	Gemarkung Merten, Flur 13, Flurstück 193, Bonn-Brühler-Straße 14
Bauvorhaben:	Errichtung eines Regenrückhaltebeckens
Bauleitplanung:	Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich. Die Zulässigkeit richtet sich nach § 35 BauGB.
Flächennutzungsplan:	gemischte Baufläche / Fläche für die Landwirtschaft
Landschaftsplan:	Entwicklungsziel 1a (Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft)
Erschließung:	ist gesichert

Stellungnahme:

Der Antragsteller führt einen landwirtschaftlichen Betrieb (Obstbau).

Das Grundstück, auf dem das Regenrückhaltebecken errichtet werden soll, liegt zwar außerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. Me 15.2, wurde innerhalb des Bebauungsplanverfahrens jedoch zur Beseitigung des Niederschlagswassers vorgesehen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Me 15.2 ist der Boden nur bedingt für die Versickerung von Niederschlagswasser geeignet. Daher sieht der Bebauungsplan in seiner Begründung vor, das Niederschlagswasser der Dachflächen der Fachmärkte und der dortigen Stellplatzanlage über einen Regenwasserkanal in das Regenrückhaltebecken einzuleiten und es dort als Brauchwasser (u. a. zur Frostberegung der dortigen Obstplantagen) zu nutzen.

Im vorliegenden Antrag ist geplant, das anfallende Niederschlagswasser aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Me 15.2 sowie von dem vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebsgelände des Antragstellers in einem Regenrückhalte- / -klärbecken zwischenzuspeichern und für die Tröpfchenbewässerung bzw. Frostberegung der vorhandenen Obstplantagen zu nutzen und über die belebte Bodenzone zu versickern.

In einem landschaftspflegerischen Begleitplan ist erläutert, wie der Eingriff in Natur und Landschaft ausgeglichen werden soll. Die Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde steht noch aus.

Der Bürgermeister beabsichtigt, das Vorhaben gemäß § 35 BauGB zu genehmigen, sobald das Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde hergestellt ist..

Anlagen zum Sachverhalt

Landschaftsplan

Flächennutzungsplan

Entwässerungsflächen

Grundriss

Querschnitt Becken